



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

2 Ws 348/19
21 Ws 392/19 GenStA Celle
164 StVK 78/19 LG Lüneburg
6107 Js 28422/15 StA Lüneburg

In der Strafvollstreckungssache

gegen

geboren am _____ in _____
zurzeit JVA Uelzen, Breidenbeck 15, 29525 Uelzen,

- Verteidiger: _____

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle nach Anhörung und auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber, den Richter am Oberlandesgericht Richter und den Richter am Oberlandesgericht Stoeber – zu Ziff. 2 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ferber allein – am 20. Dezember 2019 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg vom 11.11.2019 wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.
2. Der Antrag des Verurteilten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers wird abgelehnt.

Gründe:

1.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 454 Abs. 3 Satz 1, 311 Abs. 2 StPO zulässig, führt aber in der Sache nicht zum Erfolg.

a) Der Verurteilte ist entgegen dem Beschwerdevorbringen zu seinem Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft angehört worden. Die Ergebnisse der am 27.08.2019 durchgeführten Anhörung hat die Strafvollstreckungskammer bei ihrer angefochtenen Entscheidung ersichtlich berücksichtigt. Eine nochmalige Anhörung vor der am 11.11.2019 ergangenen Entscheidung war entbehrlich. Zum einen beruhte die eingetretene zeitliche Verzögerung der Entscheidung lediglich darauf, dass die Kammer zunächst noch eine Anfrage an die vom Verurteilten benannte Therapieeinrichtung zu Art und Dauer der angestrebten Therapie gerichtet hat. Letztere ist erst am 06.11.2019 beantwortet worden. Zum anderen waren von einer erneuten Anhörung des Verurteilten keine neuen, entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten. Entsprechende neue Umstände, die eine Ergänzung oder Auffrischung des bei der Anhörung am 27.08.2019 gewonnenen persönlichen Eindrucks von dem Verurteilten erforderlich gemacht haben könnten, sind weder aus der Beschwerdebegründung noch sonst ersichtlich.

b) Die Strafvollstreckungskammer hat die vom Verurteilten begehrte Reststrafenaussetzung wegen der fehlenden Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 und 2 StGB zu Recht abgelehnt. Die hiergegen vom Verurteilten erhobenen Einwände greifen nicht durch. Die von der Kammer zur Begründung angeführten Erwägungen treffen zu. Der Senat tritt ihnen bei und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf sie Bezug.

Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist ergänzend auf folgendes hinzuweisen: Die dem Verurteilten erteilte Kostenzusage für die angestrebte Suchttherapie sowie der bereitstehende Therapieplatz sind hinsichtlich der Frage einer Reststrafenaussetzung für sich genommen positiv zu würdigende Umstände. Dies reicht jedoch nicht aus. Denn die Teilnahme an einer stationären Suchttherapie bildet so lange keine tragfähige Grundlage für die nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB für eine Reststrafenaussetzung erforderliche günstige Legalprognose, wie der Erfolg der Therapie ungewiss ist. Um die notwendige Gewissheit zu erlangen, muss die Therapie i.d.R. abgeschlossen oder soweit gediehen sein, dass der Erfolg unmittelbar bevorsteht (vgl. KG, Beschl. v. 12.07.2018, Az. 5 Ws 99/18 – juris, mwN). Im Fall einer stationären Therapie kann es genügen, dass der Verurteilte sie bereits angetreten hat. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Erteilung einer Therapieweisung im konkreten Fall

149

eine tragfähige Grundlage für eine günstige Entlassungsprognose bietet. Dies ist nur gegeben, wenn ein dauerhafter Erfolg der angestrebten Therapie wahrscheinlich ist (KG, aaO, mwN). Daran fehlt es hier. Zwar ist die hohe Therapiemotivation des Verurteilten, die durch seine vor der Straftat freiwillig angetretene Entgiftungsbehandlung sowie seine erfolgreichen Bemühungen um eine Kostenzusage und einen Therapieplatz belegt sind, zu begrüßen. Jedoch liegt bei ihm eine seit langer Zeit bestehende nicht aufgearbeitete Alkohol- und Drogenproblematik vor, die mit der wiederholten Begehung gravierender Straftaten bis hin zu der innerhalb der Bewährungszeit verübten Gewalttat einherging. Zudem ist nicht geklärt, in welchem Ausmaß bei dem Verurteilten behandlungsbedürftige Persönlichkeitsauffälligkeiten vorliegen. Der Senat teilt angesichts dessen und unter Berücksichtigung seiner Erkenntnisse aus zahlreichen ähnlich gelagerten Strafvollstreckungsverfahren daher die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer, dass eine Therapiedauer von lediglich drei Monaten von vornherein als unzureichend anzusehen ist, um bei dem Verurteilten den notwendigen Behandlungserfolg herbeizuführen. Deshalb kann es unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht verantwortet werden, den Verurteilten vorzeitig aus der Straftat zu entlassen.

Der Verurteilte sollte jedoch an seiner Therapiemotivation festhalten und sich im Rahmen der zum Ende seiner Haftzeit anstehenden Entlassungsvorbereitungen um eine länger währende Suchttherapie sowie eine entsprechende Kostenzusage bemühen.

2.

Der Antrag des Verurteilten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers war abzulehnen. Die Voraussetzungen für eine Beordnung entsprechend § 140 Abs. 2 StPO sind nicht gegeben. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers kommt im Vollstreckungsverfahren nur in Betracht, wenn die Sach- oder Rechtslage im konkreten Fall besonders schwierig ist oder sich ein Verurteilter nicht selbst vertreten kann. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren sind derartige schwierige tatsächliche oder rechtliche Fragen indes nicht berührt.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 StPO.


Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde gegeben (§ 304 Abs. 4 StPO).

Dr. Ferber

Richter

Stoerber

Beglaubigt


Stellungsangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

